

Titel der Drucksache:

Mobile Sonderabfallsammlung

Drucksache

0598/16

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	06.04.2016	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) vom 03.12.2015 im § 15 Abs. 2 Sonderabfälle ist festgelegt, dass die Stadt jährlich zwei Sammelaktionen mit einem Schadstoffmobil durchführt. Die Termine und Tourenpläne werden ortsüblich bekannt gegeben. Auf Anfrage bei der Stadtverwaltung warum im Jahr 2016 der Ortsteil Sulzer Siedlung von der mobilen Sonderabfallsammlung ausgenommen wird, war die Antwort, dass die Anliefermengen rückläufig sind und dass aus Kostengründen eine Tourenplanoptimierung vorgenommen wurde. Als alternativer Standort wird der Standort in Stotternheim empfohlen.

Fragen:

Welcher Paragraph der Abfallwirtschaftssatzung oder wer in der Stadtverwaltung regelt die Mengenabgabe (gesamte Anliefermengen) und die Nutzerzahl bei der mobilen Sonderabfallsammlung für den Bestand der Standplätze?

Wenn weiterhin das Schadstoffmobil auf dem Weg nach Stotternheim in der Sulzer Siedlung halten würde, wäre das mit erhöhten Kosten verbunden? Ich bitte dazu eine ausführliche Beantwortung.

Warum wurde der Ortsteilrat über diese Veränderung nicht informiert?

Anlagenverzeichnis

23.03.2016, gez. Stampf

Datum, Unterschrift
